

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026	Seite 1
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b>	
				Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u> , Obergeschoß		
				Der Gemeinderat ist mit 13 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. GR` in und 2. Bürgermeisterin Maria Lesny sowie GR Christoph Faidherbe fehlen entschuldigt.		
				Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden.		
				<b><u>Öffentlicher Teil</u></b>		
				<b>Genehmigung der Protokolle der letzten beiden Sitzungen</b>		
				Die Protokolle der beiden letzten öffentlichen Sitzungen (24.11. und 15.12.2025) wurden allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail übersandt. Außerdem liegen sie in der heutigen Sitzung zur Einsicht aus.		
2173	13	13	0	Einstimmig genehmigt der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2025.		
2174	13	13	0	Anschließend genehmigt er, ebenfalls einstimmig, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2025.		
				<b>Vorstellung eines Projekts zum „Sturzflutrisikomanagement in der Gemeinde Oberndorf a. Lech“; Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>		
				Der 1. Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat zunächst die Zusammenhänge zwischen dem Flächennutzungsplan, dem General- Entwässerungsplan und dem Gewässerentwicklungsplan für Oberflächengewässer. Zu diesem Gewässerentwicklungsplan kann zusätzlich ein Sturzflutrisikomanagement-System (SRMS) aufgebaut werden, welches nach den jüngsten Starkniederschlägen und daraus resultierenden Überschwemmungen im Mai/Juni 2024 bis zu 75% finanziell gefördert wird. Die Antragsstellung erfolgt über das Wasserwirtschaftsamt.		
				Es liegen drei Angebote hierzu vor. Herr Friedrich Eckmeier vom Ingenieurbüro Eckmeier und Geier ist		

**Sitzung  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / <b>Beschluss</b>
				<p>auf Einladung anwesend und wird vom 1. Bürgermeister gebeten, Inhalte, Zusammenhänge und mögliche Folgen und Konsequenzen eines Sturzflutrisikomanagements aufzuzeigen.</p> <p>Herr Eckmeier führt anhand der anliegenden Präsentation ins Thema ein und gibt entsprechende Informationen zur Bestandserfassung, Gefahrenanalyse, Risikobewertung, einer Maßnahmenstrategie und dem anschließenden Dialog und den Umsetzungsvorschlägen in der Gemeinde.</p> <p>Für Maßnahmen (Rückhaltebecken, Speicher, Geländeänderungen o.ä.), die aus dem SRMS entwickelt werden, sind ebenfalls Fördermöglichkeiten gegeben.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet zuzüglich der Bereiche, die unmittelbar Wasserströme ins Gemeindegebiet leiten können und sich aus der Topografie ergeben. Auch der Bereich des Lechs wird hier mit einbezogen werden. Ob sich aus dem SRMS veränderte Beiträge in der Elementarversicherung zur Gebäudeversicherung ergeben, kann Herr Eckmeier nicht beantworten.</p> <p>Er betont jedoch mehrfach die notwendige konstruktive Zusammenarbeit mit den Ortsteilfeuerwehren, die aufgrund ihrer Erfahrung umfangreich in die Entwicklung des SRMS einbezogen werden. Aus dieser Zusammenarbeit kann eine Art „Einsatzplan“ entstehen, der eine Handreiche für durchzuführende Maßnahmen darstellen kann.</p> <p>Nach Abzug der Fördergelder bleiben bei der Gemeinde circa 25.000 € offen. In einer der nächsten Sitzungen soll grundsätzlich entschieden werden, ob in der Gemeinde Oberndorf a. Lech ein SRMS entwickelt werden soll.</p> <p><b>Neubau eines EFH mit DG, Gemarkung Oberndorf, Flurnr. 80/1, Römerweg 2a</b></p> <p>Ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Römerweg 2 a, Fl. Nr.: 80/1, Gemarkung Oberndorf, wurde durch das digitale Bauantragsverfahren eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34</p>	Seite 2

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026	Seite 3
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / Beschluss	
2175	13	13	0	BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebungsbebauung ein. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, zu dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.  <b>Anbau einer Lagerhalle, Gemarkung Oberndorf, Flur-Nr. 267/4, Gewerbering 11</b> Ein Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle für lackierte Metallprodukte auf dem Grundstück Gewerbering 11, Flur-Nr. 267/4, Gemarkung Oberndorf, wurde durch das digitale Bauantragsverfahren eingereicht. Der Antragsteller hat eine Befreiung von der Abweichung wegen der Überdeckung der Abstandsflächen im Norden beantragt sowie eine Ausnahme nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 der BauNVO (Baunutzungsverordnung), in Bezug auf die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grundflächenzahl, die bis zu 50 % überschritten werden kann. Begründet wird dies, dass die Asphaltierung des Grundstückes bereits über 20 Jahre erfolgt ist und dadurch es eine wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde. Für das Bauvorhaben gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Nord“. Die weiteren Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten. Der 1. Bürgermeister gibt zum Bauvorhaben nähere Erläuterungen.		
2176	13	13	0	Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, der Befreiung von der Abweichung zur Überdeckung der Abstandsflächen zuzustimmen.		
2177	13	13	0	Des Weiteren wird der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grundflächenzahl einstimmig zugestimmt		
2178	13	13	0	Einstimmig wird zum gesamten Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt.  <b>Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung, Gemarkung Oberndorf, Flur-Nr. 319, Rainer Str. 33</b> Der Antrag auf Verlängerung der o. a. Baugenehmigung wurde durch das digitale Bauantragsverfahren eingereicht. Der zugrundeliegende Bauantrag wurde für das gesamte Bauvorhaben mit Bescheid vom 19.07.2021 genehmigt. Obwohl ein Abriss des Altwohngebäudes (Rainer		

# Sitzung des Gemeinderates Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15	Sitzungstag 12.01.2026
				Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Seite 4
		den Beschuß		<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>	
2179	13	13	0	<p>Straße 33) nicht möglich ist, ist abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung doch keine Verlängerung der Baugenehmigung notwendig, da mit Teilen des Bauvorhabens bereits begonnen wurde.</p> <p><b>Auftragsvergaben zum Umbau des Gewerbeobjekts „Raiffeisenstraße 5“</b></p> <p>a) Rohbauarbeiten</p> <p>Es wurden 14 Firmen angeschrieben, von diesen gaben 4 ein Angebot ab. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Heider aus Oberndorf.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Rohbauarbeiten an die Firma Heider aus Oberndorf zum Preis von brutto 31.550,47€ zu vergeben. Die Kostenberechnung lag bei 30.000€.</p>	
2180	13	13	0	<p>b) Zimmererarbeiten</p> <p>Hierzu wurden 11 Firmen angeschrieben, von denen 6 ein Angebot abgegeben haben. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Förchner aus Deiningen.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Zimmererarbeiten an die Firma Förchner zum Preis von brutto 25.821,02€ zu vergeben. Die Kostenberechnung lag bei 31.000€.</p>	
2181	13	13	0	<p>c) Fenster</p> <p>10 Firmen wurden um Abgabe eines Angebots gebeten, 2 Firmen haben ein Angebot vorgelegt. Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Grossmann aus Löpsingen zum Preis von brutto 31.413,82€ die Kostenberechnung lag bei 37.000€.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Fensterbauarbeiten an die Firma Grossmann aus Löpsingen.</p>	
				<p><b>Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e.V.; Beschlussfassung</b></p> <p>Das Tierheim des „Tierschutzvereins Donauwörth und Umgebung e.V.“ nimmt für zahlreiche Gemeinden im Landkreis Donau-Ries und auch darüber hinaus die Aufgaben der Verwahrung und Pflege von Fundtieren wahr, die nach § 5a AGBGB (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) im Sinne der §§ 965 – 967 und 973 – 976 BGB den Gemeinden obliegen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind in den letzten</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026	Seite 5
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / Beschluss	
2182	13	13	0	<p>Jahren massiv gestiegen. Der Gemeinderat hatte immer wieder über Anträge des Tierschutzvereins auf Bezuschussung zu entscheiden und hatte zuletzt am 19.05.2025 mehrheitlich beschlossen, im Rahmen der Jahresschlusszahlungen 2025 einen Betrag i.H.v. 1,00€ / Einwohner an den Tierschutzverein zu bezahlen.</p> <p>Der in einem persönlichen Gespräch am 14.05.2025 zwischen Vertretern der Gemeinde (BM Franz Moll, GL Herr Otto) sowie dem Tierschutzverein (Vorsitzende Frau Scherb und 2.Vorsitzender Herr Wittke) angekündigte „Fundtierkostenpauschalvertrag“ wurde zwischenzeitlich vorgelegt (siehe Anlage), und geprüft. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass der Vertrag unterzeichnet werden kann, zumal auch die im Entwurf des Vertrages angedachte „automatische Erhöhung“ von jährlich 10% auch von anderen Gemeinden abgelehnt und aus dem Vertragsentwurf gestrichen wurde.</p> <p>Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech den Fundtierkostenpauschalvertrag zwischen dem Tierschutzverein Donauwörth und der Gemeinde Oberndorf a. Lech zu unterzeichnen und dem Tierschutzverein zur Gegenzzeichnung zu übersenden.</p>	<p><b>Stellplatzsatzung für Kraftfahrzeuge; Aufhebung und neue Beschlussfassung</b></p> <p>Mit der Novelle der bayerischen Bauordnung durch das sog. erste bayerische Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 aufgehoben. Künftig wird die Verpflichtung zum Nachweis von Stellplätzen aus Anlass von Neubauten oder Nutzungsänderungen nur noch durch kommunale Satzungen geregelt, d. h., die Kommune entscheidet, ob in ihrem Gebiet eine Stellplatzpflicht herrschen soll oder nicht. Bei der Entscheidung der Kommune zugunsten der Einführung einer Stellplatzpflicht ist sie allerdings nicht vollständig frei, sondern die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch den Landesgesetzgeber auf ein Maximum begrenzt, das sich nach der Garagen- und der Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern (GaStellV) richtet. Diese Neuregelung tritt ab dem 01.10.2025 in Kraft.</p> <p>Aktuell rechtsverbindliche Stellplatzsatzungen behalten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO n.F. ihre Gültigkeit,</p>	

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b>
2183	13	13	0	<p>wenn sie die in der ab 01.10.2025 geltenden Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten. Zur erleichterten Darstellung der geänderten Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze hat das Bayerische Staatsministerium für Bauen und Wohnen eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Richtzahlen beigefügt (siehe Anlage).</p> <p>Die bisher gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech vom 21.11.1994 genügt den Anforderungen der neuen Regelung nicht mehr, da sie hinsichtlich Zahl und Anforderung den wesentlichen neuen Vorgaben <u>nicht mehr entspricht</u>. Aufgrund der aktualisierten Rechtsgrundlagen besteht Überarbeitungsbedarf.</p> <p>Mit Rundschreiben vom 14.04.2025 haben der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städetag ein Satzungsmuster für die Einführung der kommunalen Stellplatzpflicht an die Städte und Gemeinden gegeben. Da dieses ganz aktuell auf die neuesten gesetzlichen Grundlagen abstellt, wird seitens der Verwaltung empfohlen, mit dem Erlass einer neuen, dem Satzungsmuster stark angelehnten Satzung der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen und aus Gründen der Rechtssicherheit dem Muster zu folgen.</p> <p>Die Ablösebeträge für die KFZ-Stellplatzpflicht wurden von 3.400 DM auf 3.500 € in der Gemeinde erhöht. Zu begründen ist dies mit den gestiegenen Bodenpreisen und den vom Sachgebiet BAU geschätzten heutigen Kosten für die Errichtung von KFZ-Stellplätzen in Höhe von 7.500 €.</p> <p>Die Ablösebeträge sind gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO n.F. zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattungen und öffentlicher Fahrradstellplätze und sonstiger im Gesetz beschriebener Einrichtungen.</p> <p>Der Gemeinderat ist mit dem anliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung einverstanden und beschließt diese Satzung rückwirkend zum 01.10.2025 einstimmig.</p>	Seite 6

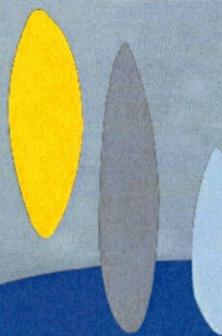
# Sitzung des Gemeinderates Oberndorf

**Sitzung**  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026	Seite 8
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / Beschluss	
				<p>seit 01.01.2026 Herr Philipp Parzefall aus Tagmersheim</p> <p><u>Kinderball 2026</u> organisiert durch Frau Jasmin Helmer am 31.01.2026 ab 13:00 Uhr im Kronensaal</p> <p><u>Briefkasten/Geldautomat der ehemaligen</u> <u>Raiffeisenbank in der Raiffeisenstraße 5</u> Nach Rücksprache mit Vertretern der Raiffeisenbank Donauwörth muss mitgeteilt werden, dass weder der Geldautomat der ehemaligen Raiffeisenbank in der Raiffeisenstraße 5 noch der dort abgebaute Briefkasten weiter zur Nutzung durch Bankkunden, ggf. auch an anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden können. Organisatorische und versicherungsrechtliche Gegebenheiten sind hierfür der Grund.</p> <p><u>Spielplatz Johann-Nepomuk-Ring</u> noch diese Woche soll an Büschen und Sträuchern ein Grundschnitt durch die Fa. Stoll-Baumpflege erfolgen. Danach soll der Zaun durch den Bauhof instandgesetzt werden.</p> <p><u>Fußbodenbelag der Terrasse am Kindergarten</u> <u>Eggelstetten</u> Die kaputte Holzdiele soll kurzfristig instandgesetzt werden. Zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Sanierung der Terrasse sind noch Überlegungen und Rücksprachen notwendig.</p> <p><u>Agri-PV-Anlage „Am Ruchenfeld“</u> Seit 04.12.2025 ist die Anlage am Netz. Aufgrund eines Defekts der beiden „Tracker“, die für die Ausrichtung der einzelnen Module verantwortlich sind, durch einen Transportschaden, erreicht die Anlage noch nicht die volle Leistung. Erwartet wird eine realistische Einspeisevergütung auf EEG-Basis von ~ 30.000€ / a.</p> <p><u>Interimsschule (Container) in Asb.-Bäumenheim</u> Möglichkeit zur Besichtigung durch den Gemeinderat am 20.01.2026 um 18:00 Uhr.</p> <p><u>Heizung Grundschule Oberndorf a. Lech</u> Defekt der Membrane im Ausgleichsbehälter der</p>		

**Sitzung  
des  
Gemeinderates  
Oberndorf**

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15  Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentliche - nicht öffentlich.	Sitzungstag 12.01.2026	Seite 9
				den Beschuß	Vortrag - Beratung / <b>Beschluß</b>	
				Heizanlage. Kosten 3.975,65€.  <u>Klausur des Gemeinderats Oberndorf a.Lech mit Herrn Dr. Andreas Raab zum weiteren Verfahren ISEK/Städtebauförderung</u> am 27.01.2026, 18:00 – 22:00 Uhr in der Gastronomie „Guava“ in Flein.  <u>nicht-öffentlicher Teil</u>  <u>(...)</u>  <i>Ende der Sitzung: 22:20 Uhr Nächste Sitzung: 02.02.2026, 19:00 Uhr</i>		



OBERNDORF  
a. Lech  
EGGELSTETTEN. FLEIN.



## Sturzflut-Risikomanagement

### Warum beschäftigen wir uns mit Sturzfluten?



- Zunahme lokaler, intensiver Regenereignisse
- Schäden oft abseits großer Flüsse
- Betroffen: Straßen, Keller, Infrastruktur
- Erwartung: Vorsorge, Transparenz, Handlungsfähigkeit

👉 Sturzfluten können jede Gemeinde treffen.

## Was leistet das Konzept konkret?

- Zeigt, wo Oberndorf besonders gefährdet ist
- Bewertet Risiken & schafft klare Prioritäten
- Liefert einen konkreten Maßnahmenkatalog
- Ermöglicht transparente Kommunikation

👉 Politischer Mehrwert: Entscheidungsfähigkeit auch in Krisensituationen.

## Projektablauf (Überblick)

- Bestandsaufnahme & Ortsverständnis
- Gefahrenanalyse (Abflusswege, Stau- & Fließpfade)
- Risiko- & Prioritätenbewertung
- Maßnahmenentwicklung & Strategie
- Dokumentation, Gemeindedialog, Umsetzungsvorschläge

👉 Fachlich fundiert – politisch steuerbar

## Phase 1: Bestandsaufnahme

- Datengrundlagen: Gelände, Straßen, Kanal, Luftbilder
- Feuerwehr- & Schadensmeldungen, Erfahrungswissen
- Ortsbegehungen in kritischen Bereichen
- Vermessung mit Tachymeter, GPS und Drohnen

👉 Kein Konzept am grünen Tisch – mit Ihrer Ortskenntnis

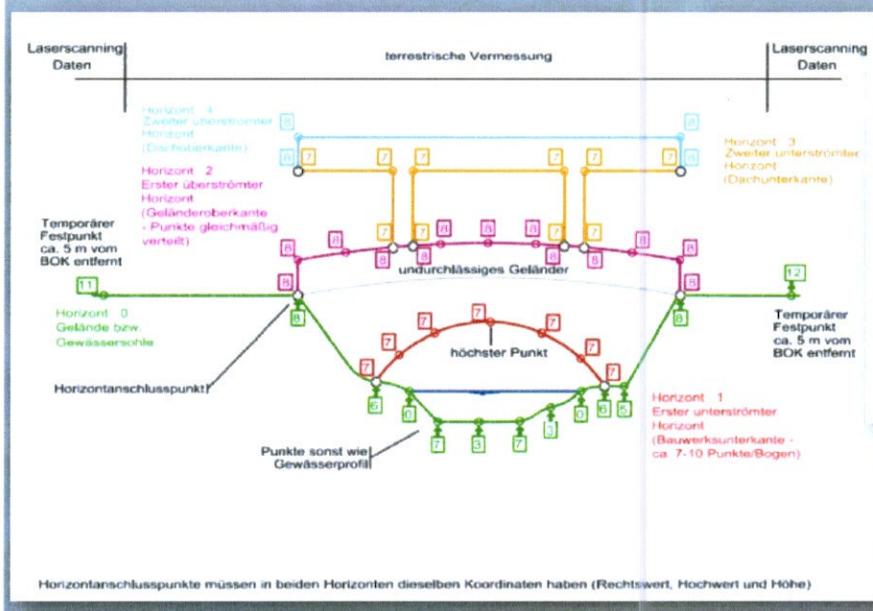
### B1. Bestandsanalyse



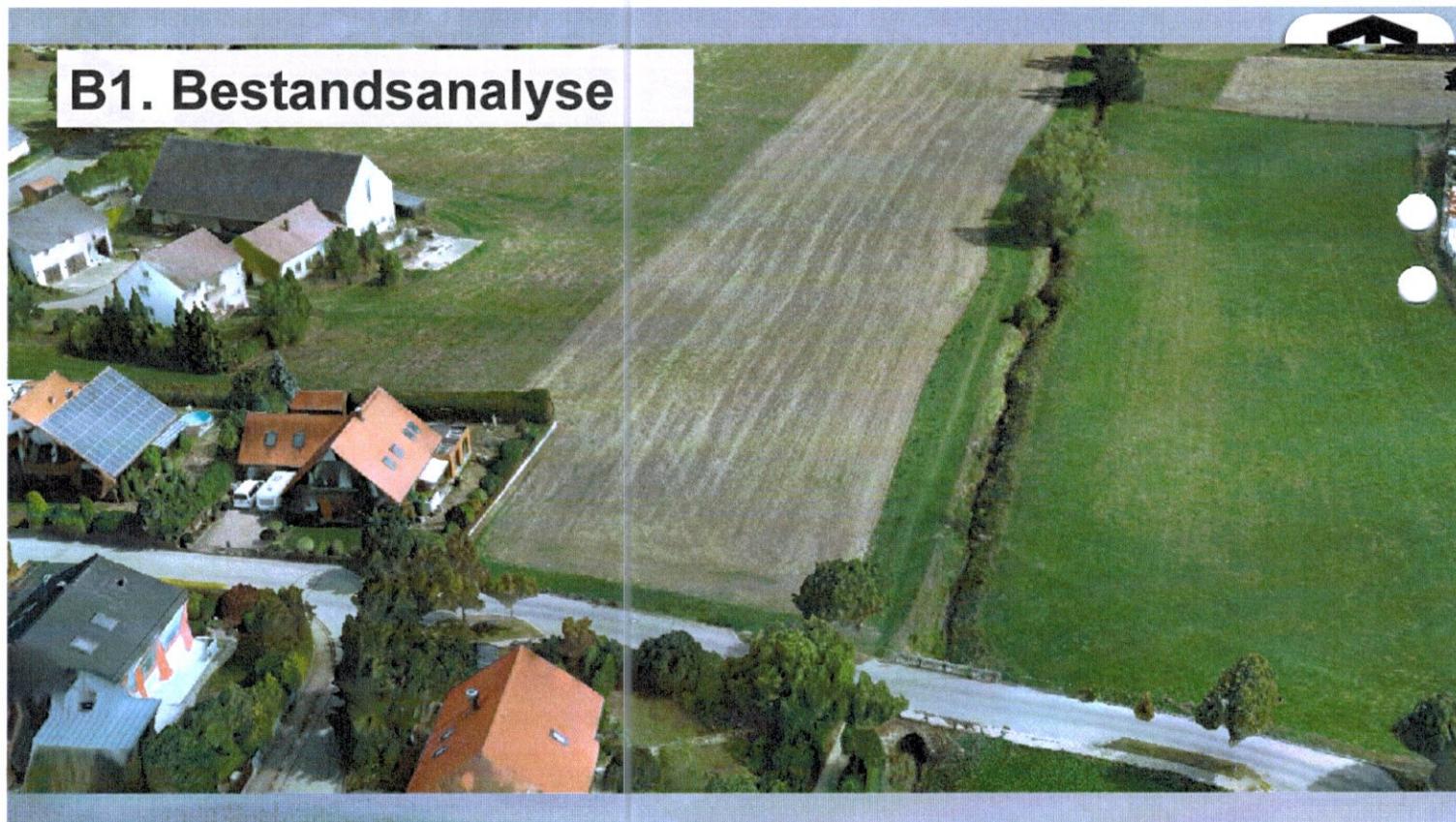
# B1. Bestandsanalyse



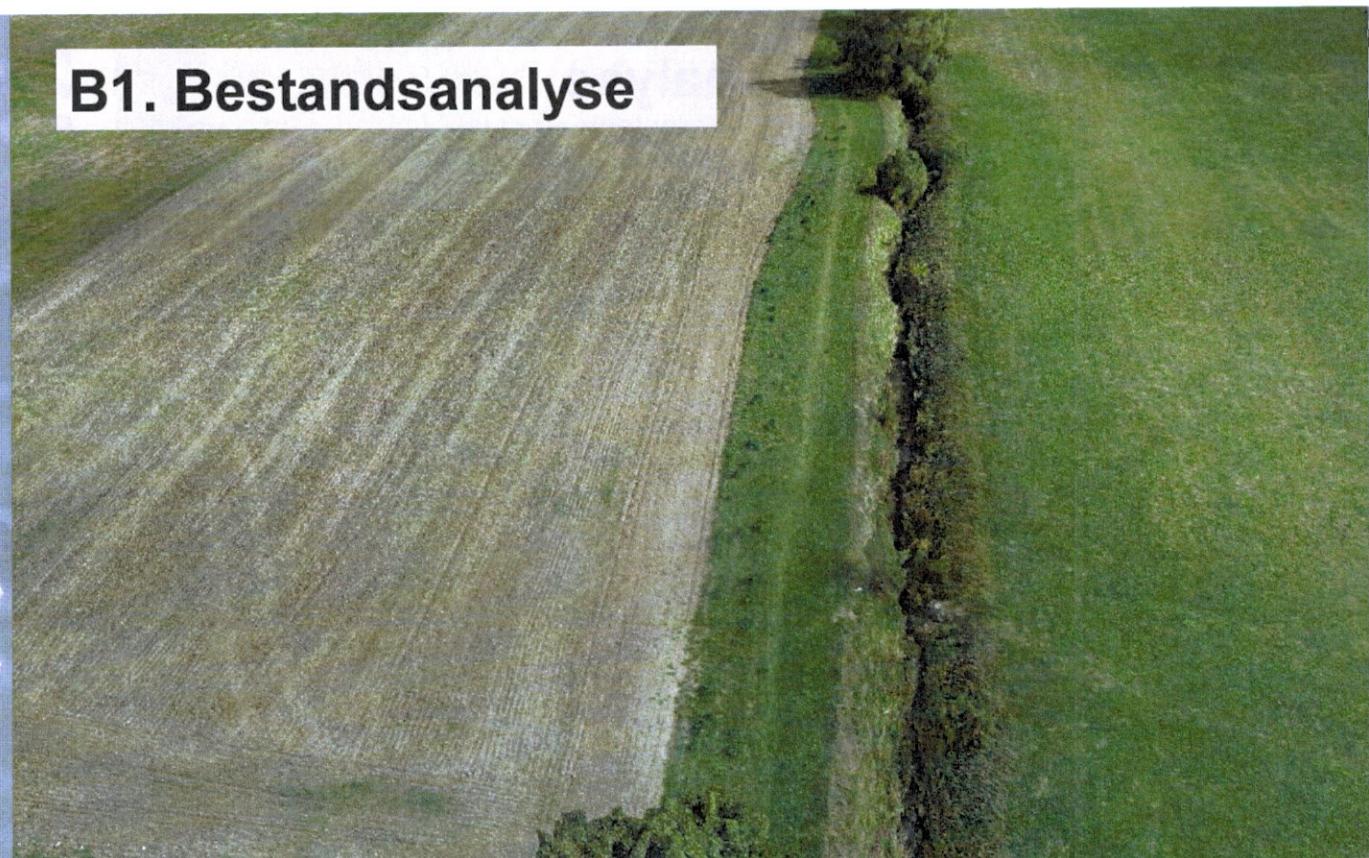
INGENIEURBURO  
ECKMEIER UND GEYER



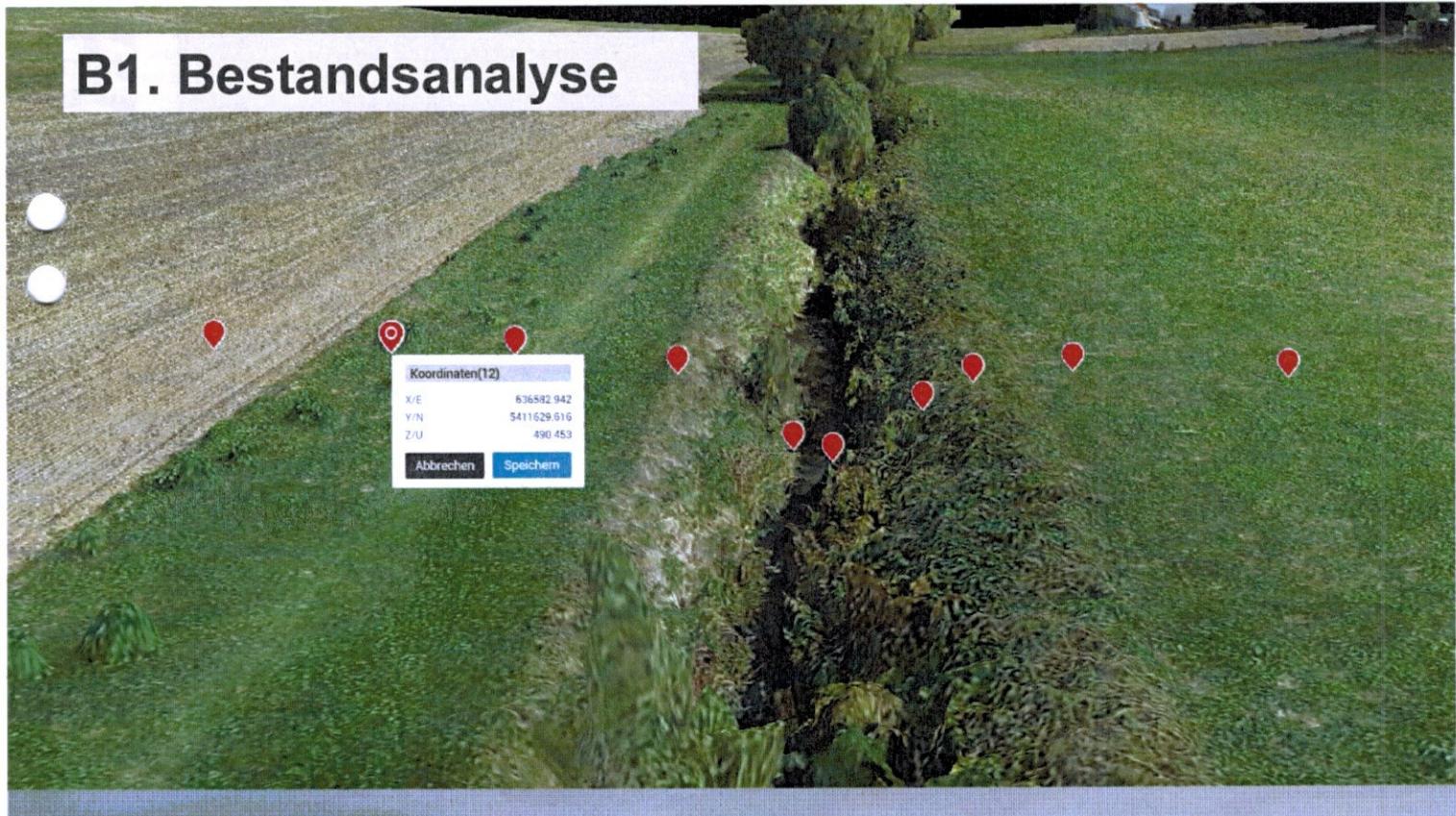
Vermessungsformat Bayern: HIPPO			
Horizont (Parameternr. + Horizont)	Bedeutung	Punktkode	Bedeutung
0	Gewässersohle, Geländeoberfläche	0	Schnittpunkt WSP - Gelände
1	erster unterströmter Horizont	1	vermarkter Festpunkt links
2	erster überströmter Horizont	2	vermarkter Festpunkt rechts
3	zweiter unterströmter Horizont	3	befestigte Gewässersohle
4	zweiter überströmter Horizont	4	bewegliche Gewässersohle
5	dritter unterströmter Horizont	5	bewachsenes Gelände
6	dritter überströmter Horizont	6	befestigtes Gelände
7	vierter unterströmter Horizont	7	Unterkante (Böschung, Mauer, Bauwerk, Schütztafel, etc.)
8	vierter überströmter Horizont	8	Oberkante (Böschung, Mauer, Bauwerk, Schütztafel, etc.)
9	Rohrsohle (Kreisdurchlass)	9	Rohrscheitel (Kreisdurchlass)
10	Rohrscheitel (Kreisdurchlass)	10	temporärer Festpunkt links
11	temporärer Festpunkt rechts	11	temporärer Festpunkt rechts
12	Sonderpunkt	12	
13		13	



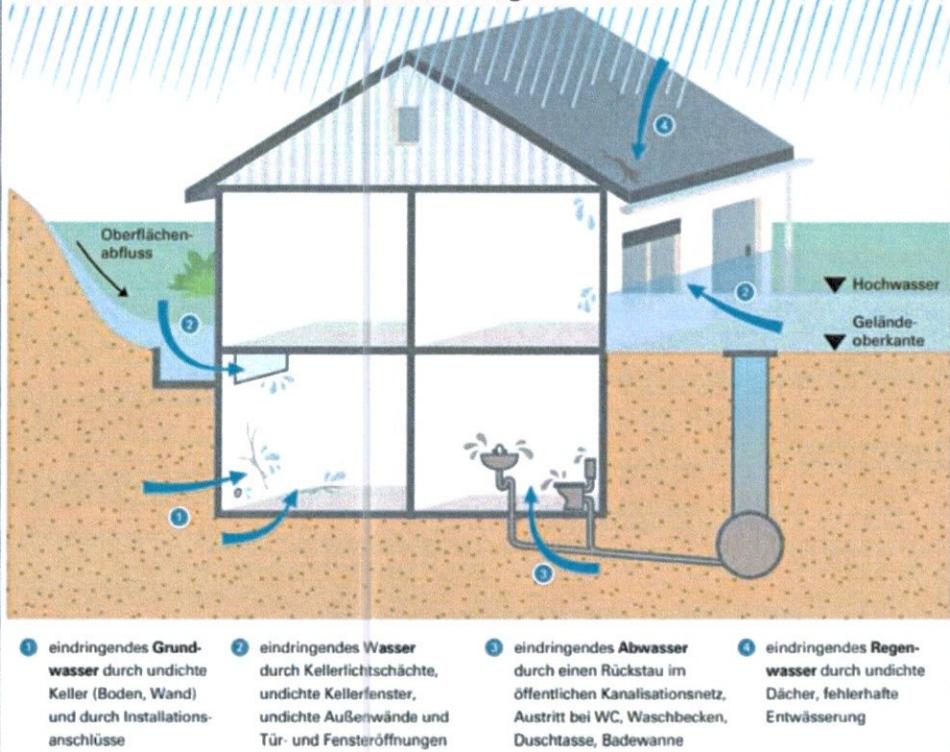
## B1. Bestandsanalyse



## B1. Bestandsanalyse



## B1. Bestandsanalyse

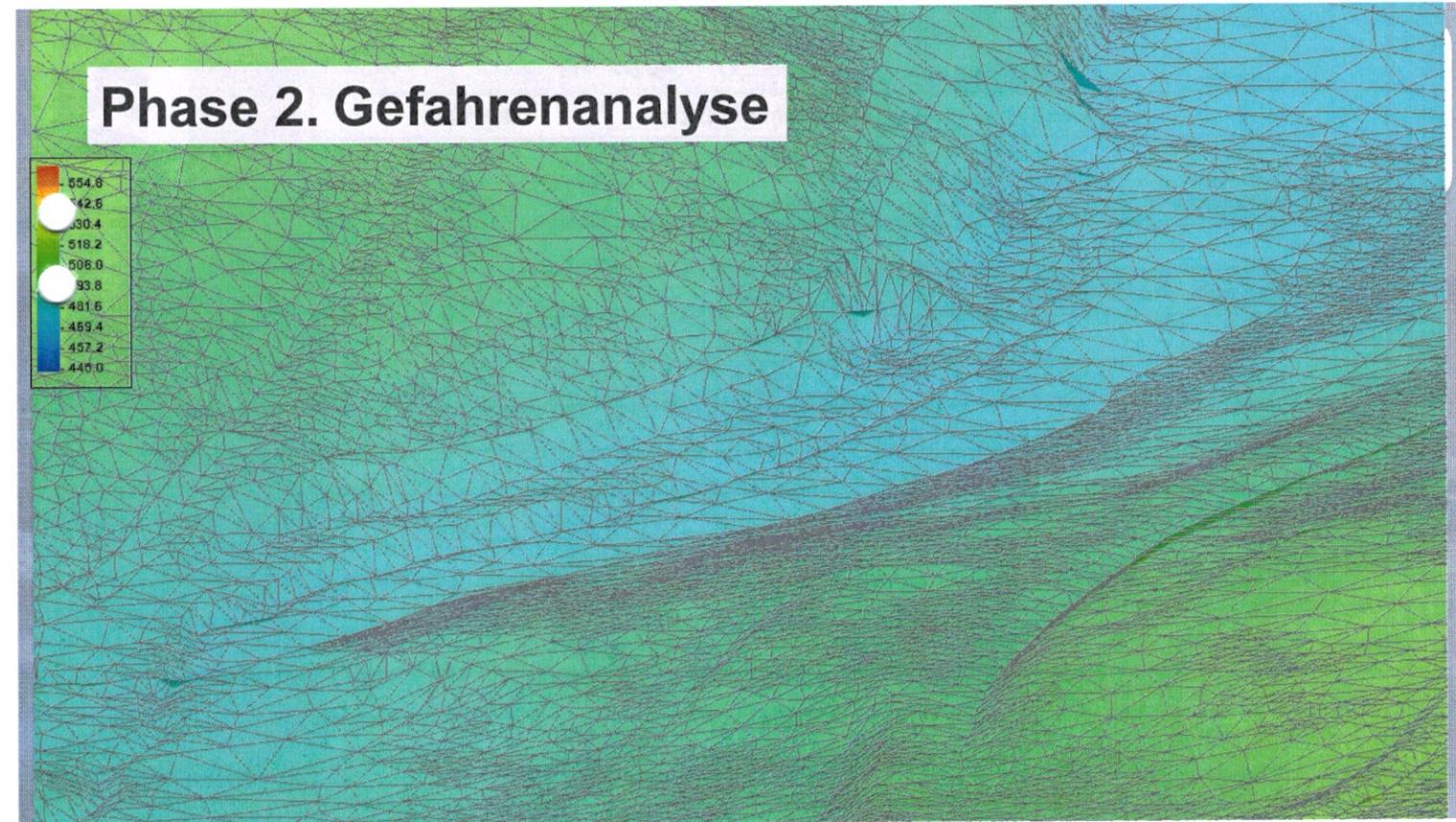
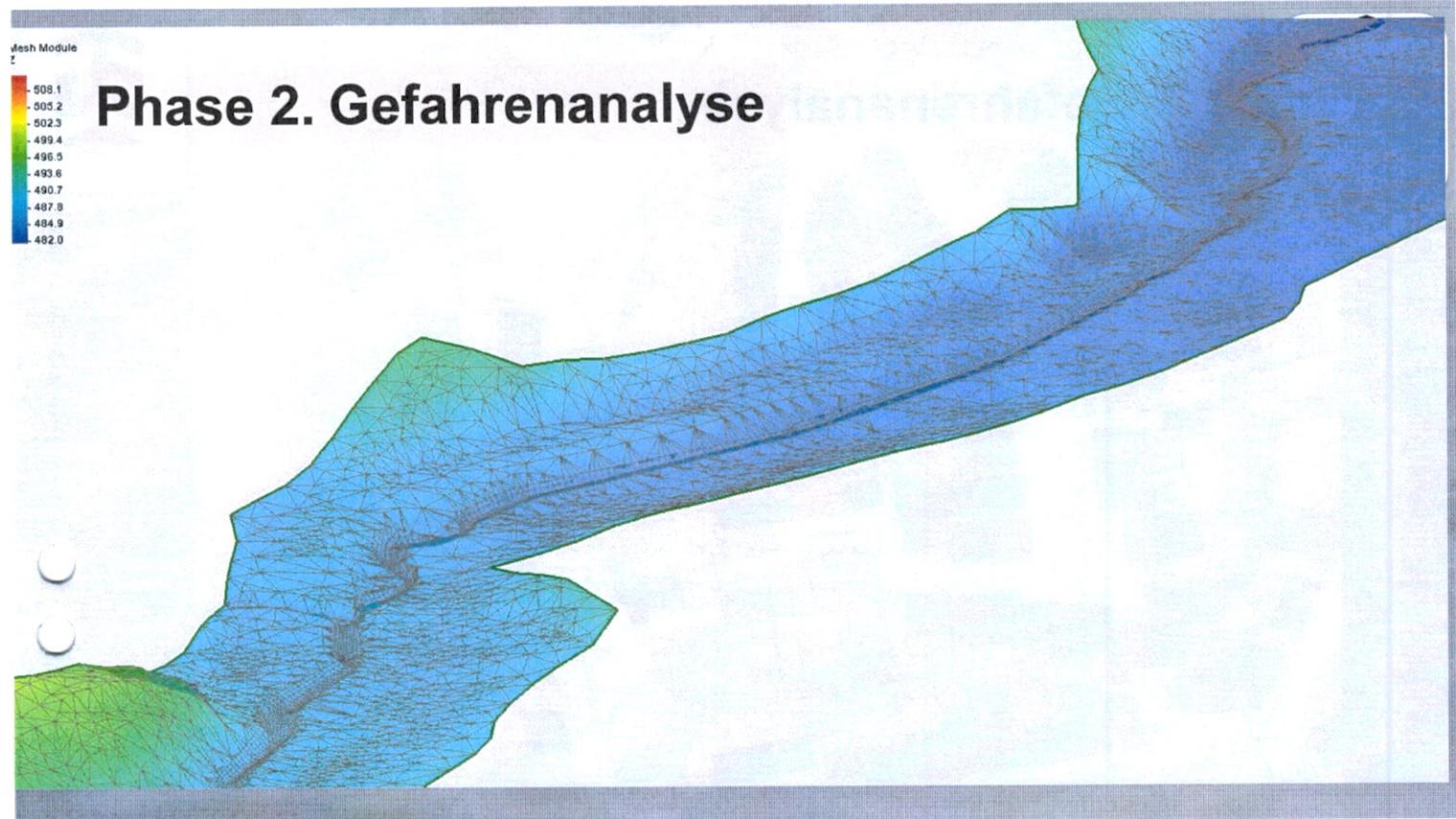


## Phase 2: Gefahrenanalyse



- Analyse von Abflusswegen & Sammelpunkten
- Betrachtung aller Ortsteile
- Identifikation von Bereichen mit hohen Fließgeschwindigkeiten & Überflutungstiefen

👉 Man erkennt die Hotspots – belegt statt vermutet





INGENIEURBURO  
ECKMEIER UND GEYER

## Phase 2. Gefahrenanalyse



Rauheit nach Gauckler-Manning-Strickler  
 $k_{st} [\text{m}^{1/3}/\text{s}]$

Dünnpfilm bis 2 cm      ab 10 cm

Ackerland	8 bis 10	15 bis 30
Ackerland, verschlämmt	10 bis 15	20 bis 35
Gartenland	3 bis 6	5 bis 15
Wald, Gehölz, Laub- und Nadelholz	3 bis 6	5 bis 20
Grünland	5 bis 10	20 bis 35
Rasen	3 bis 8	20 bis 35
Siedlungsfläche	6 bis 15	10 bis 20
Dachflächen *		50 bis 60
Fließgewässer, stehendes Gewässer *		15 bis 35
Fließgewässer, verschlammt *		25 bis 50
Fließgewässer, stark bewachsen *		5 bis 20
Gerinne, gemauert, Beton *		50 bis 80
Landwirtschaftlicher Weg (Kies, Schotter) *		20 bis 40
Straße, Weg (Asphalt) *		40 bis 60
Straße, Weg (gepflastert) *		30 bis 50

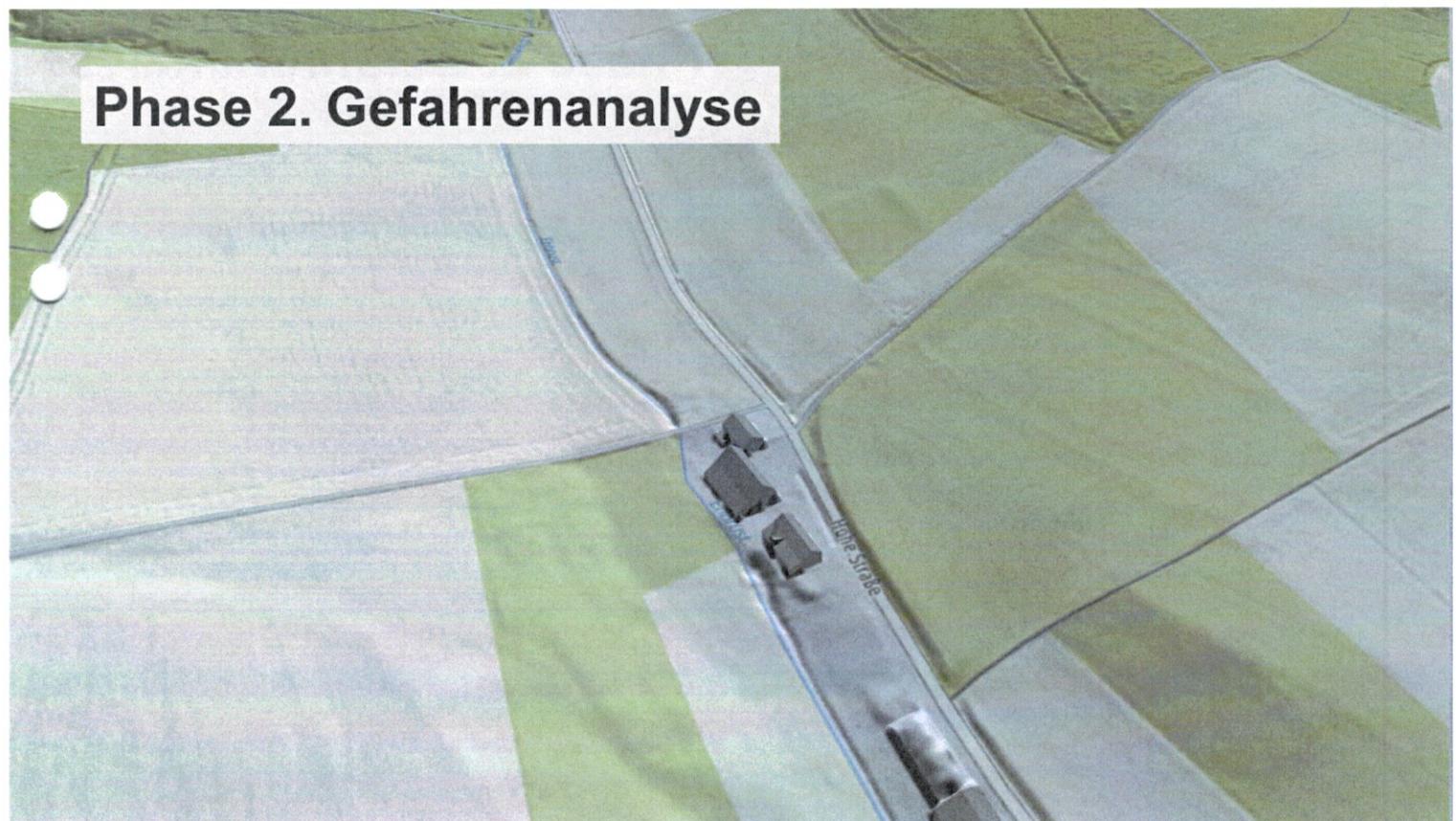


INGENIEURBURO  
ECKMEIER UND GEYER

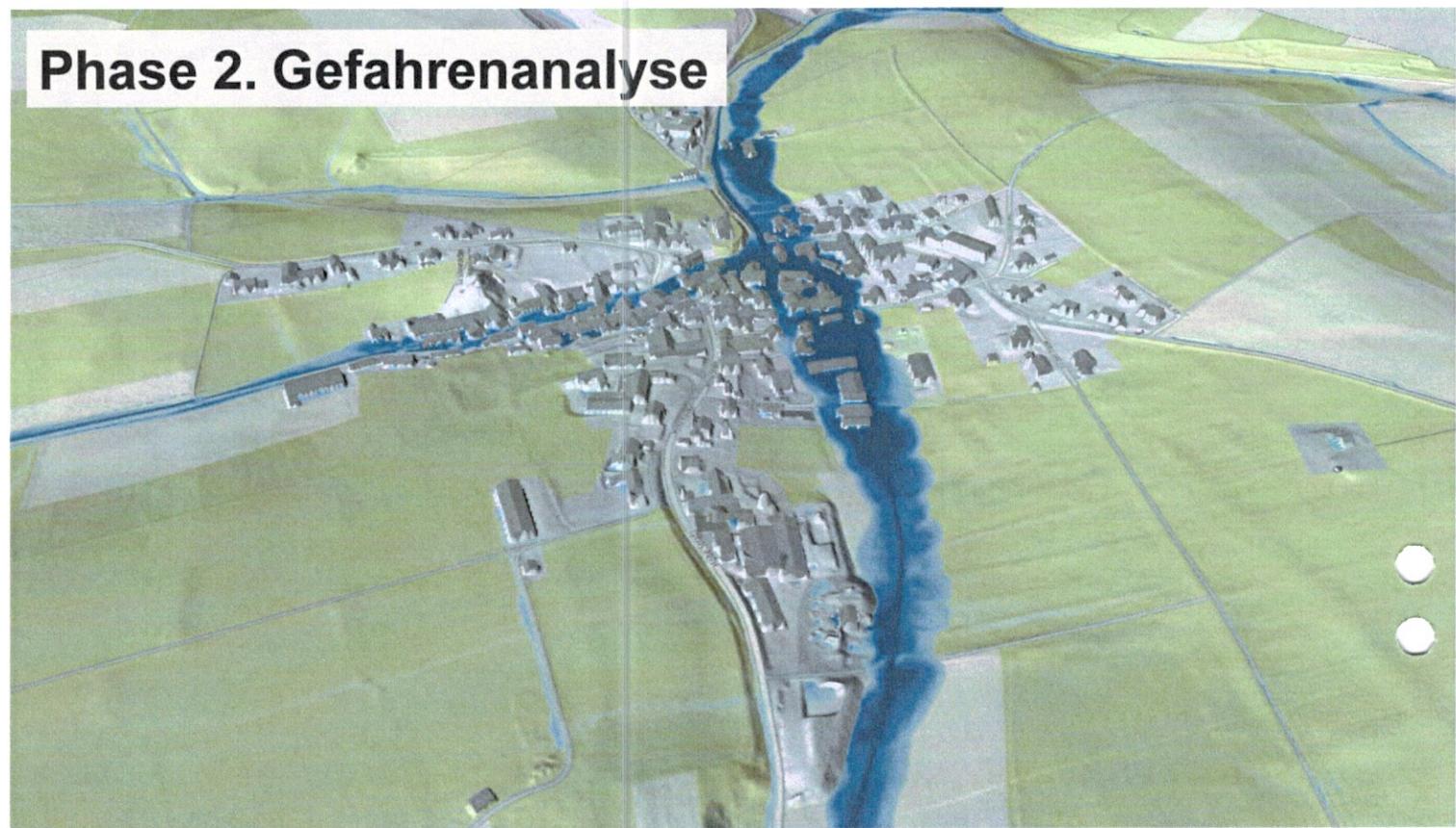
## Phase 2. Gefahrenanalyse



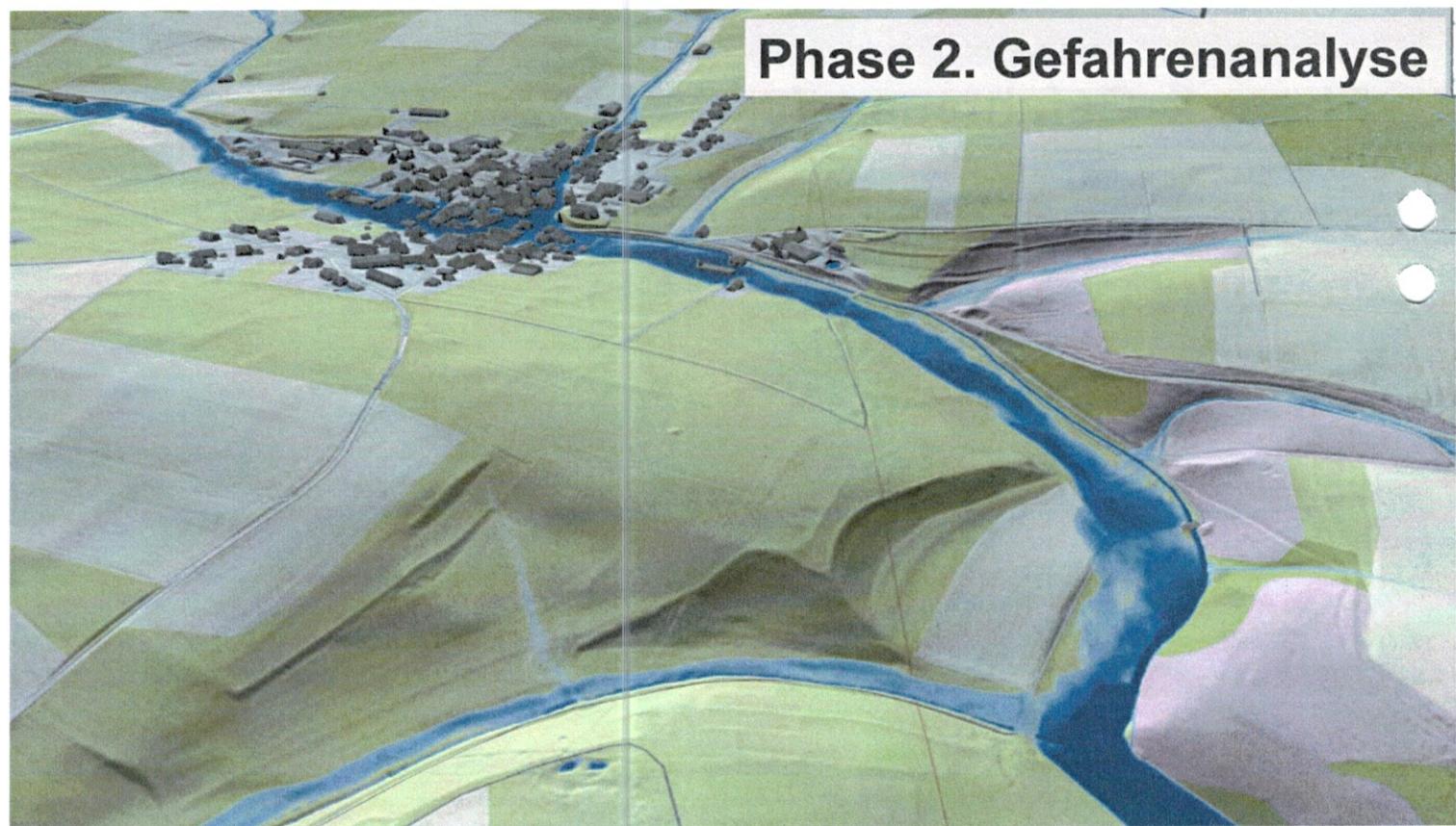
## Phase 2. Gefahrenanalyse



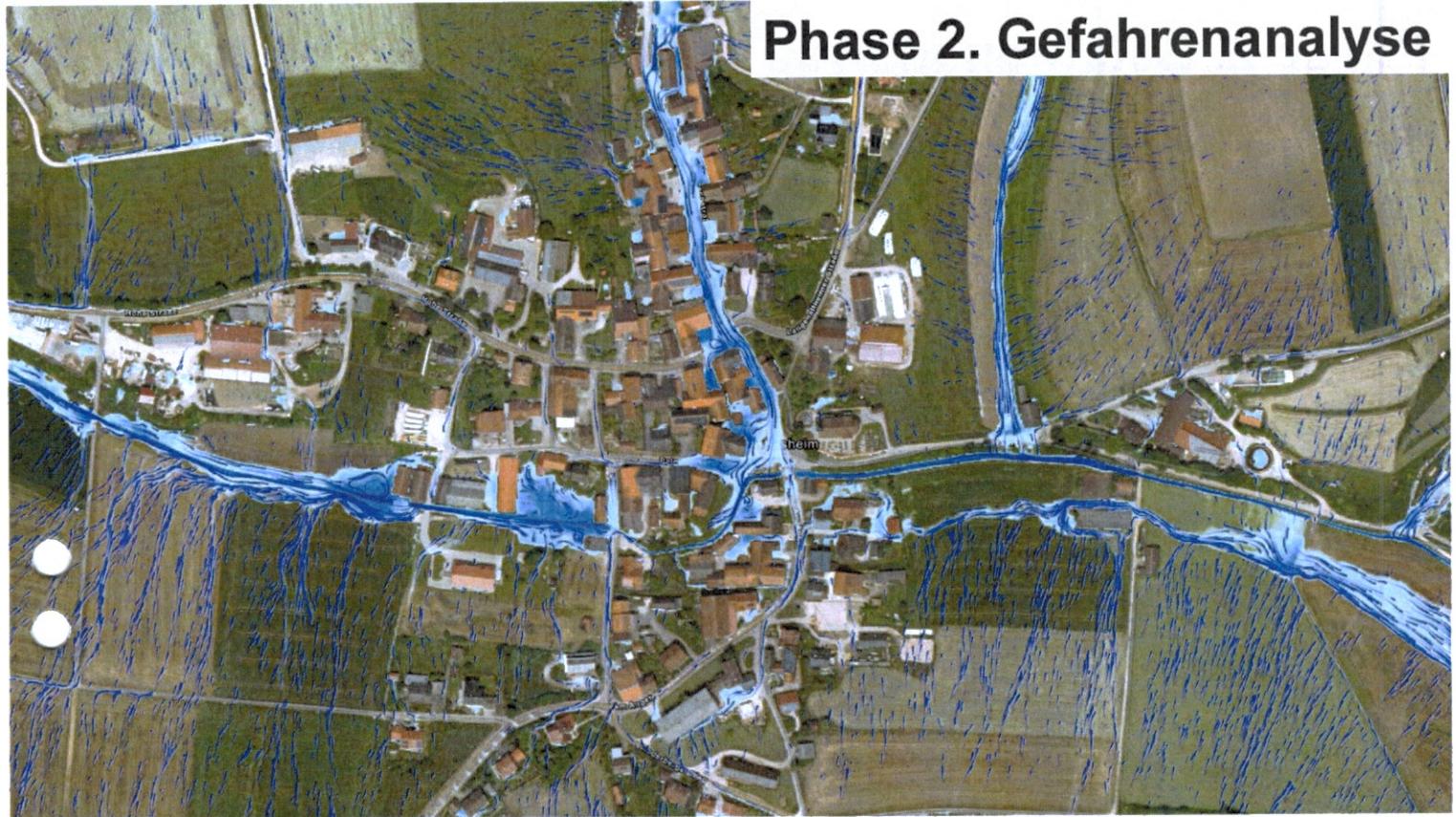
## Phase 2. Gefahrenanalyse



## Phase 2. Gefahrenanalyse



## Phase 2. Gefahrenanalyse



## Phase 2. Gefahrenanalyse



## Phase 2. Gefahrenanalyse



INGENIEURBURO  
ECKMEIER UND GEYER



## Phase 2. Gefahrenanalyse



INGENIEURBURO  
ECKMEIER UND GEYER



## Phase 2. Gefahrenanalyse

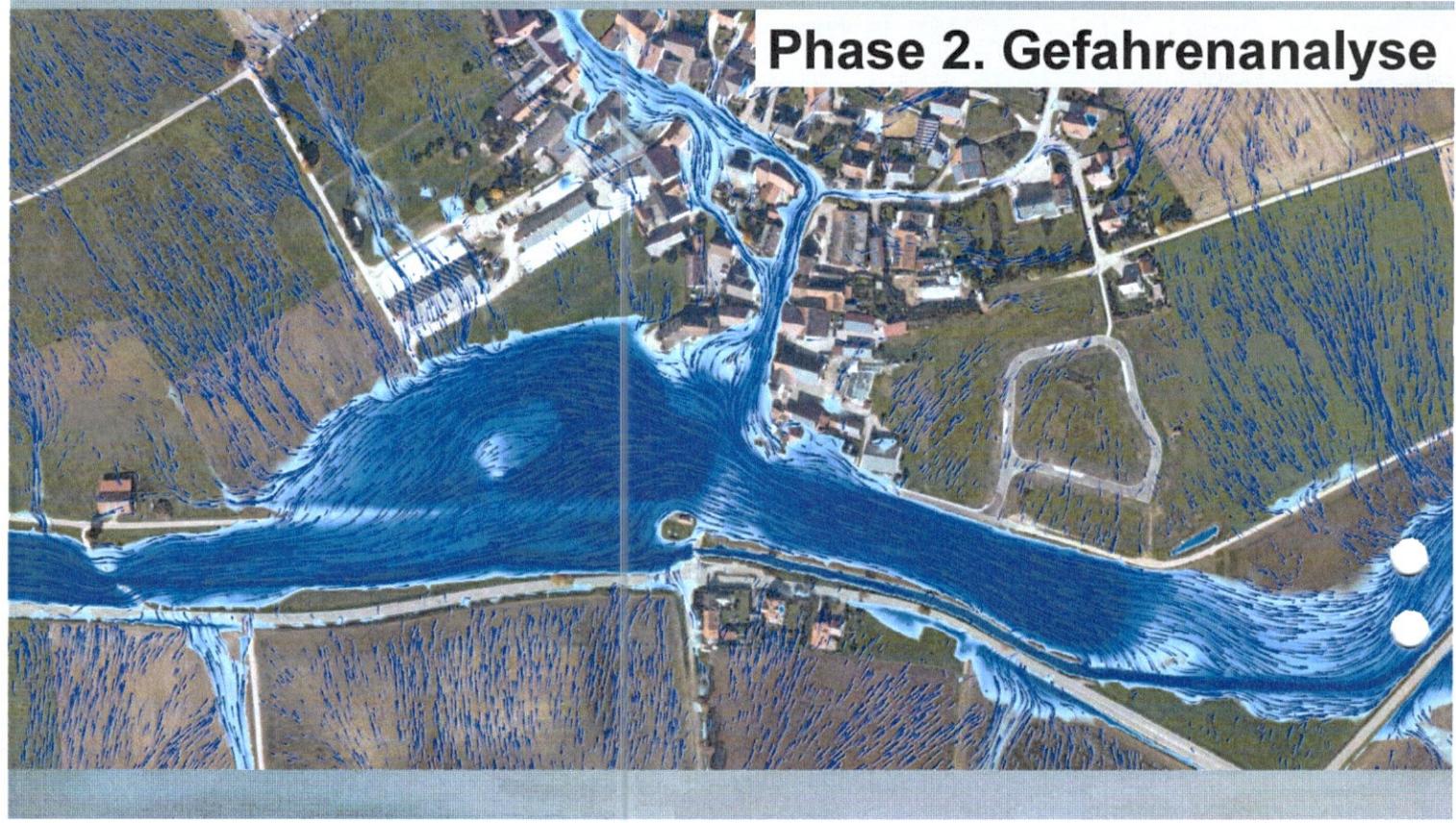


## Phase 2. Gefahrenanalyse



INGENIEURBÜRO  
ECKMEIER UND GEYER

## Phase 2. Gefahrenanalyse

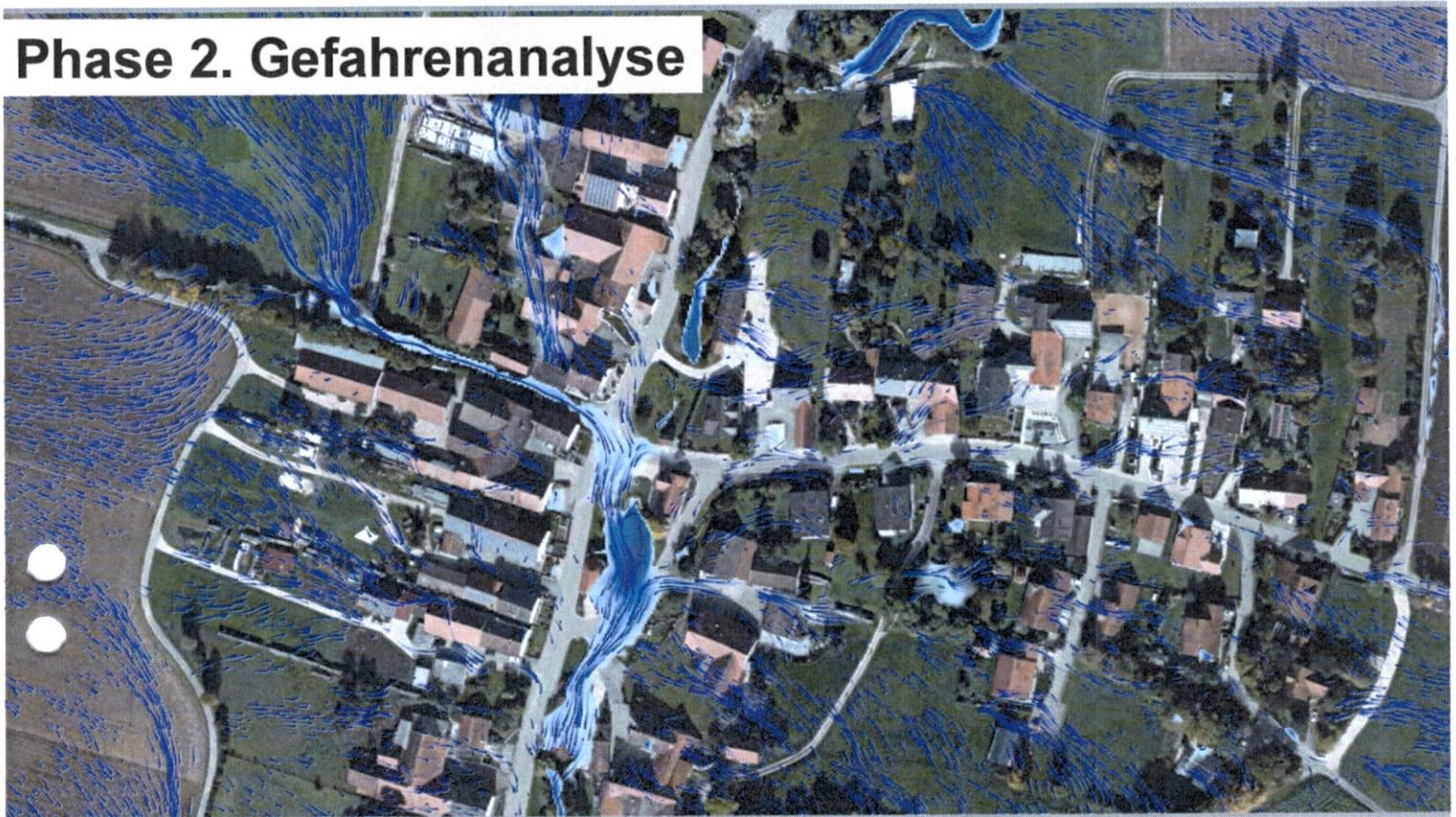


## Phase 2. Gefahrenanalyse



INGENIEURBÜRO  
ECKMEIER UND GRÜBER

## Phase 2. Gefahrenanalyse

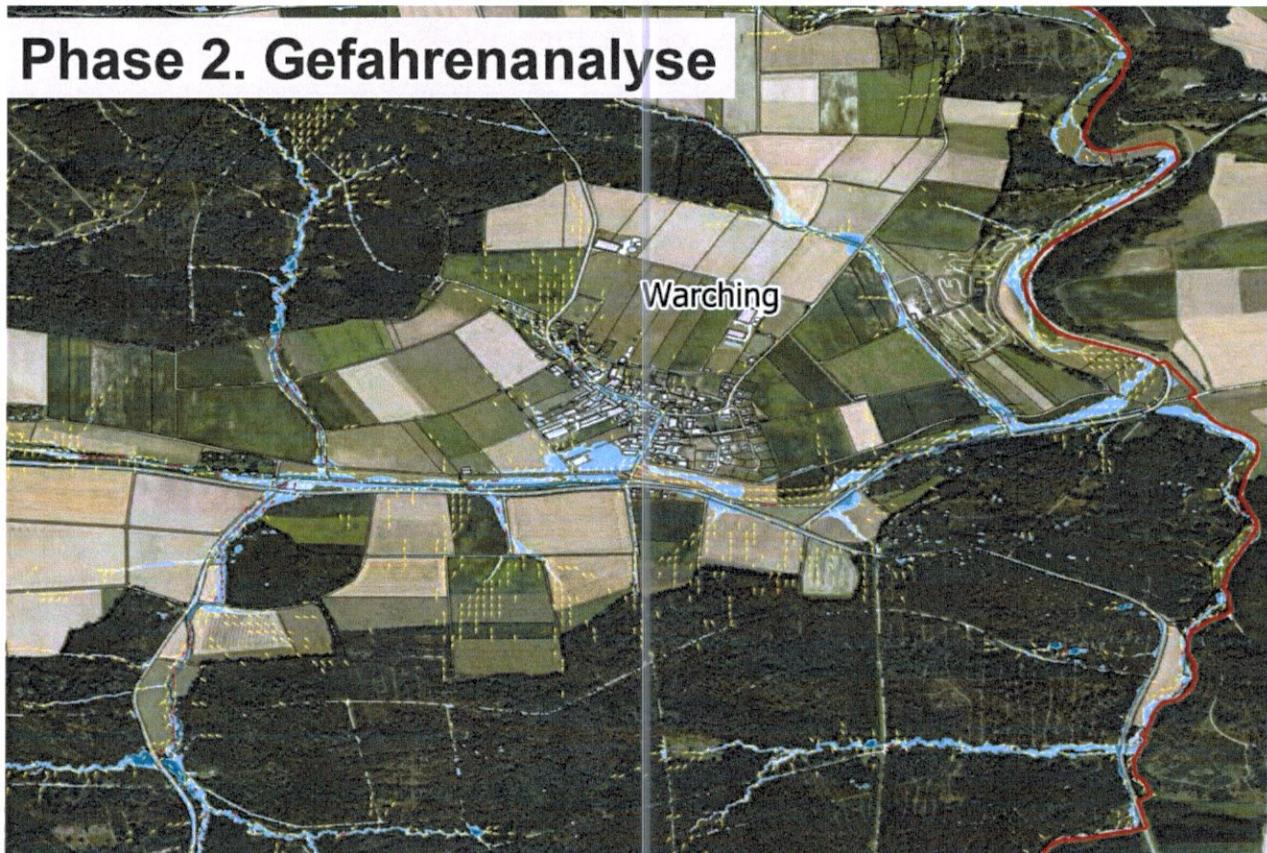


## Phase 2. Gefahrenanalyse



INGENIEURBÜRO  
ECKMEIER UND GEYER

## Phase 2. Gefahrenanalyse



## Legende

Tiefe [m]	Fließgeschwindigkeit [m/s]
0,05 - 0,10	0,20 - 0,5
0,10 - 0,50	0,50 - 2,0
0,50 - 1,00	> 2,0
1,00 - 2,00	
2,00 - 4,00	
> 4,00	

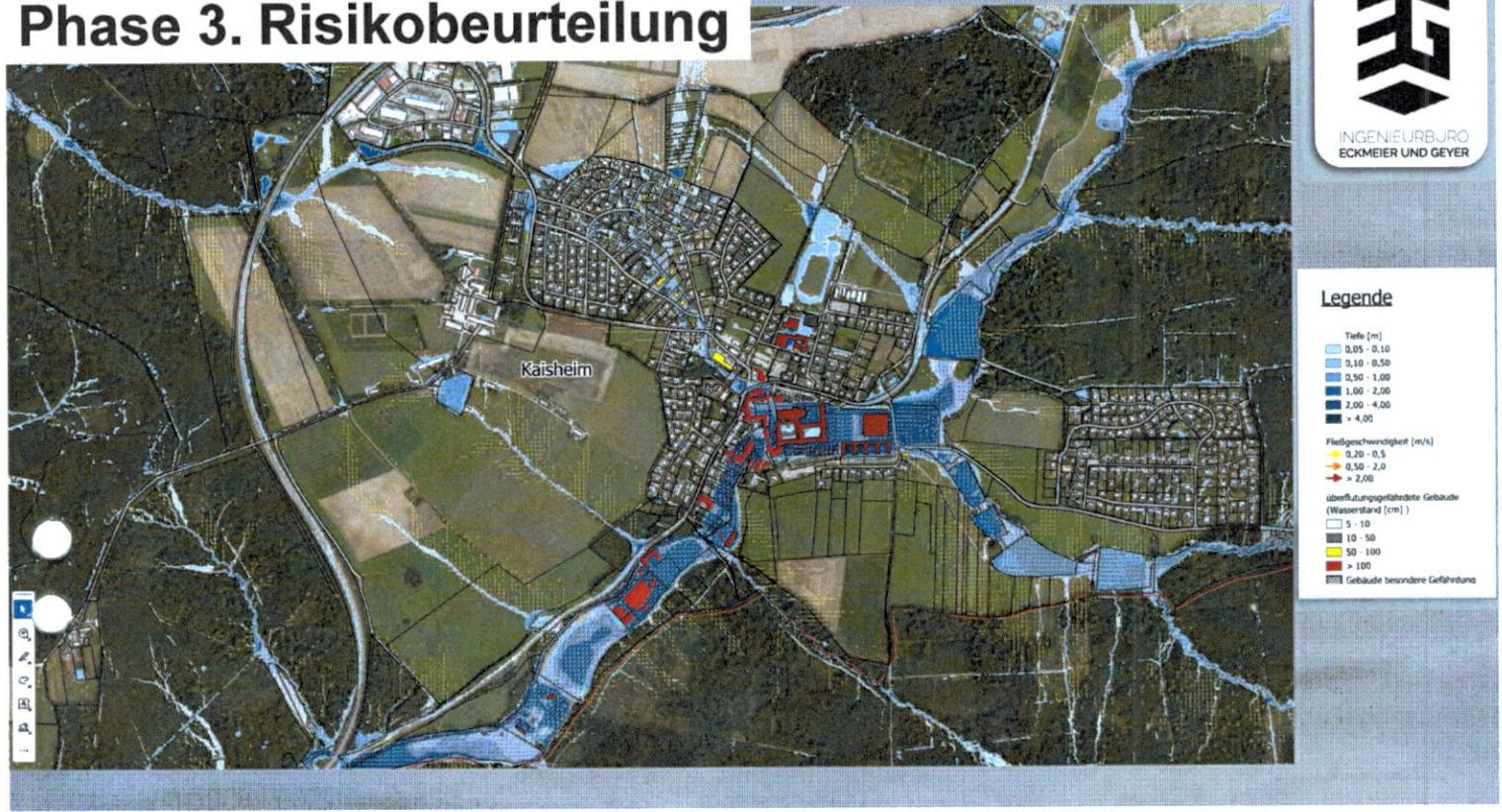
## Phase 3: Risikobeurteilung



- Bewertung nach Schutzgütern: Menschen, Infrastruktur, Sachwerte
- Einstufung in Risikokategorien

👉 Aus Einzelereignissen wird eine nachvollziehbare Prioritätenliste

## Phase 3. Risikobeurteilung



## Phase 3. Risikobeurteilung



## Phase 4: Maßnahmenstrategie



- Kurzfristige Sofortmaßnahmen
- Mittelfristige Projekte
- Langfristige Investitionsmaßnahmen
- Bewertung nach Wirksamkeit, Machbarkeit, Kosten

👉 Realistisch priorisierter Maßnahmenplan

## Phase 4: Maßnahmenstrategie

### Drei Säulen des Maßnahmenkonzepts



- Technische Lösungen – Rückhalt, Ableitung, Entschärfung neuralgischer Punkte
- Organisatorische Maßnahmen – Einsatz- & Alarmplanung, Zusammenarbeit Bauhof/Feuerwehr
- Private Vorsorge & Bauleitplanung – Empfehlungen, Integration in Planung & Satzungen

👉 Technik + Organisation + Vorsorge = ganzheitlicher Ansatz

## Phase 4: Maßnahmenstrategie



Wir betrachten verschiedene Lösungsansätze:

- Rückhalte- und Verzögerungsräume
- Notabflusswege
- Entlastungsgräben
- technische Schutzmaßnahmen
- Bauwerks- und Objektschutz
- Verbesserungen im Kanalnetz
- Maßnahmen in der Landwirtschaft
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Alarmierung, Absperrstrategien)

## Phase 4. Maßnahmenstrategie



### Legende

Tiefe [m]
0,05 - 0,10
0,10 - 0,50
0,50 - 1,00
1,00 - 2,00
2,00 - 4,00
> 4,00

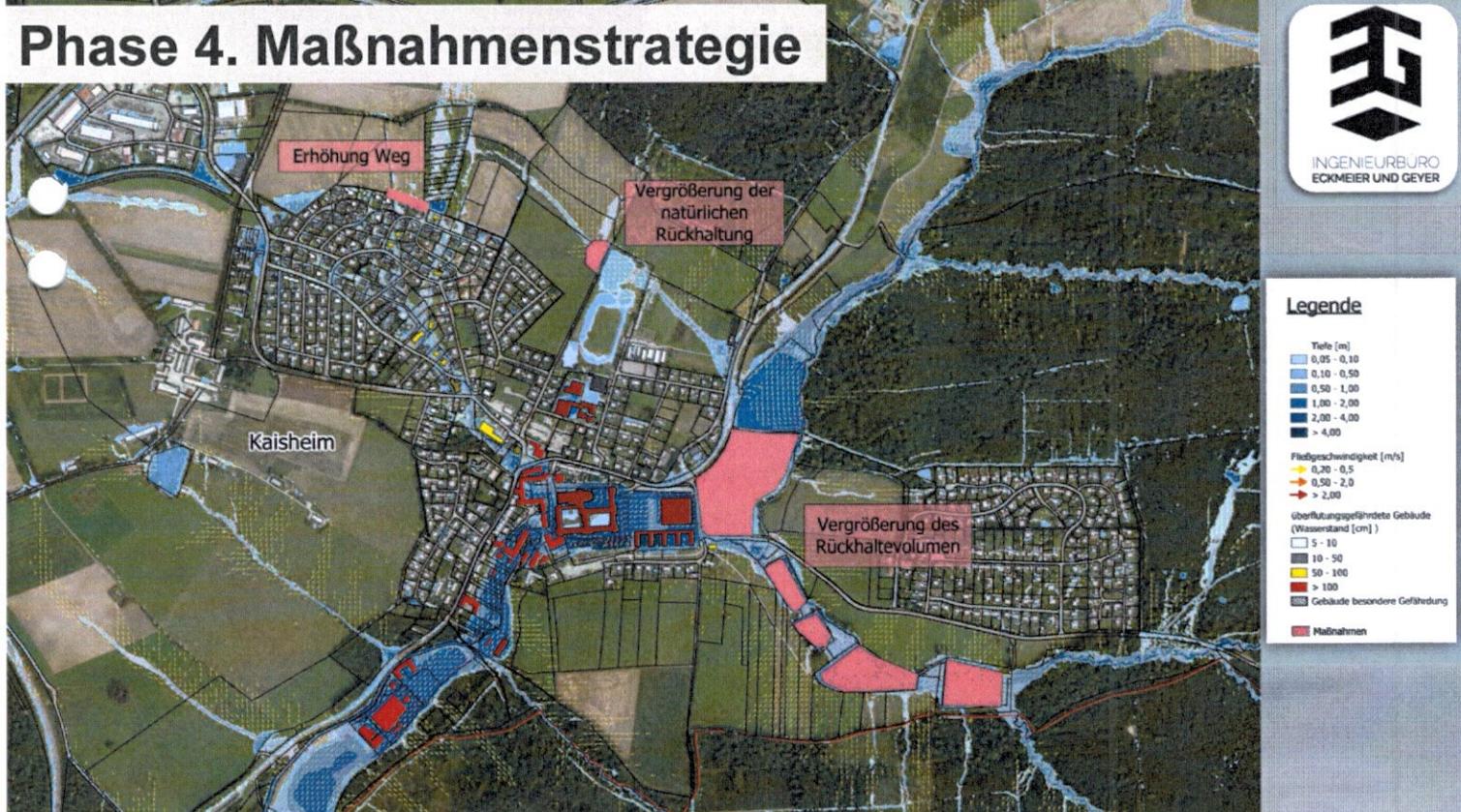
Fließgeschwindigkeit [m/s]
0,20 - 0,5
0,50 - 2,0
> 2,00

Überflutungsgrenzen Gebäude (Wasserstand [cm])
5 - 10
10 - 50
50 - 100
> 100

Gebäude besondere Gefährdung
Maßnahmen



## Phase 4. Maßnahmenstrategie



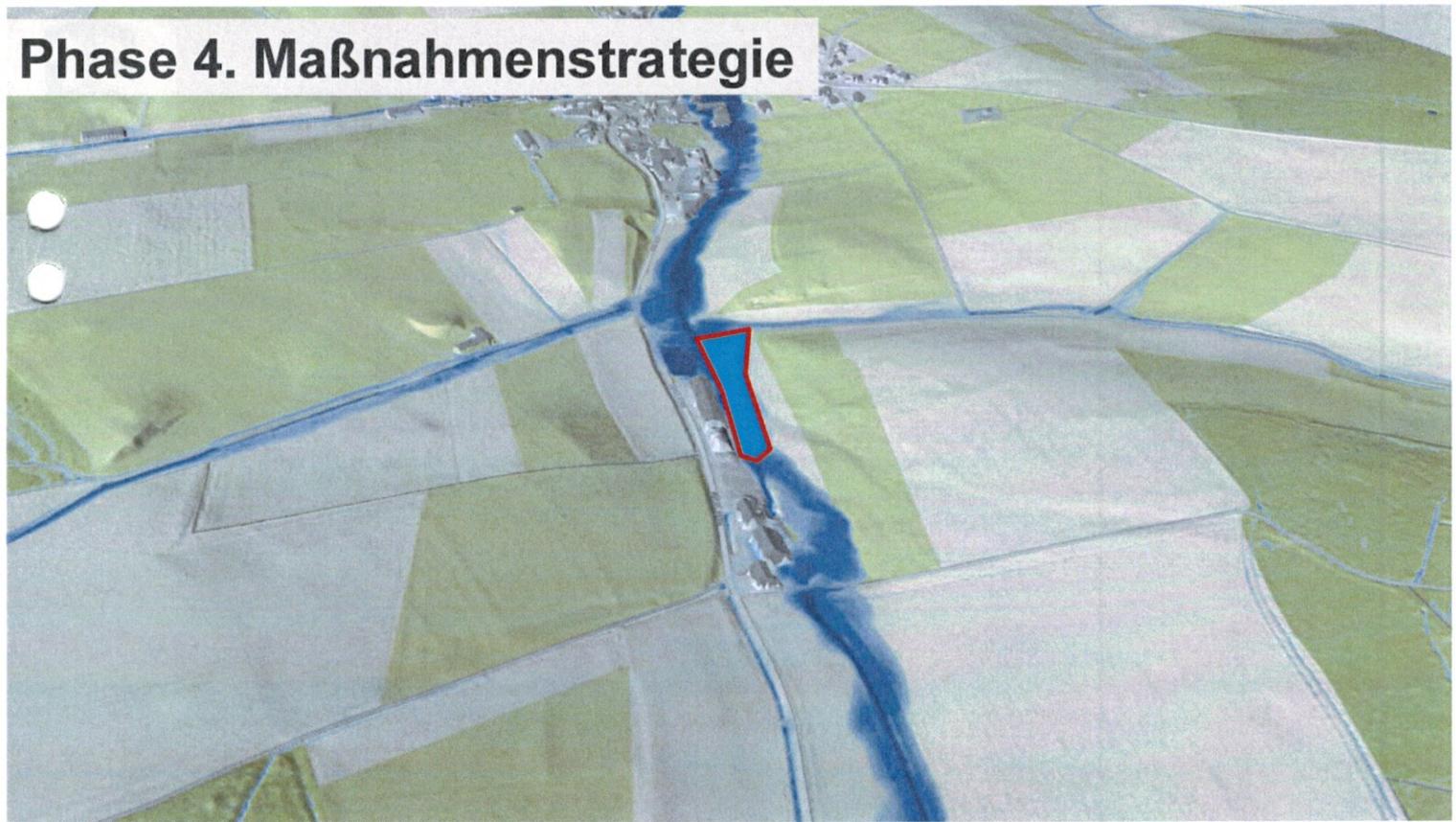
## Phase 4. Maßnahmenstrategie



## Phase 4. Maßnahmenstrategie



## Phase 4. Maßnahmenstrategie



## Phase 5: Gemeindedialog & Verstetigung

- Abschlusspräsentation im Gemeinderat
- Optional: Bürgerinformation & Beteiligung
- Verankerung in Haushalt, Einsatz- & Alarmplänen, Bauleitplanung

👉 Das Konzept bleibt Arbeits- und Entscheidungsgrundlage

## Nutzen für die Gemeinde

- Sicherheit für Bevölkerung & Infrastruktur
- Vorausschauende Haushalts- & Investitionsplanung
- Bessere Förderargumentation
- Klare Zuständigkeiten & Abläufe
- Entlastung in Krisensituationen

👉 Investition in Sicherheit und Zukunftsfähigkeit

## Fördermöglichkeiten & Finanzierung

- Erstellung des Konzepts i. d. R. förderfähig
- Hohe Förderquote – geringer Eigenanteil
- Basis für weitere geförderte Maßnahmen

●  Strategische Vorsorge – finanziell unterstützt

## Zeitrahmen & Zusammenarbeit

- Projektlaufzeit ca. 12-15 Monate
- Enge Einbindung von Gemeinderat, Verwaltung, Bauhof, Feuerwehr, Wasserwirtschaftsamt

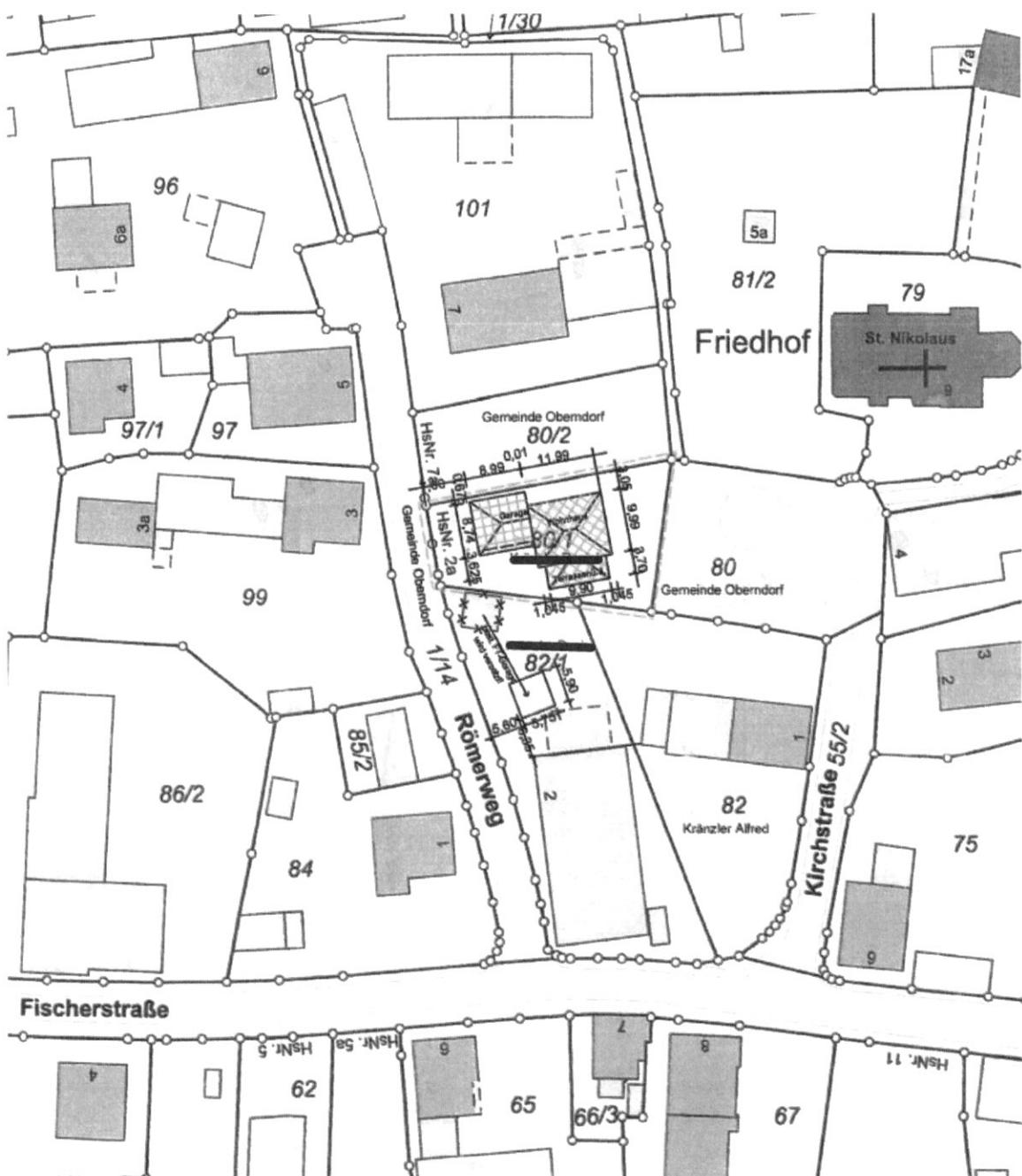
 Fachliche Unterstützung – politische Steuerung bleibt bei der Gemeinde

## Fazit & Entscheidungsperspektive

- Risiken erkennen statt überrascht werden
- Vorsorge dokumentieren statt Schadensbewältigung
- Handlungsspielraum für die Zukunft sichern

👉 Das Sturzflut-Risikomanagement gibt Orientierung, Sicherheit und Handlungsspielraum

TOP 3 Errichtung eines EFH mit DG auf dem Grundstück Römerweg 2a



( )

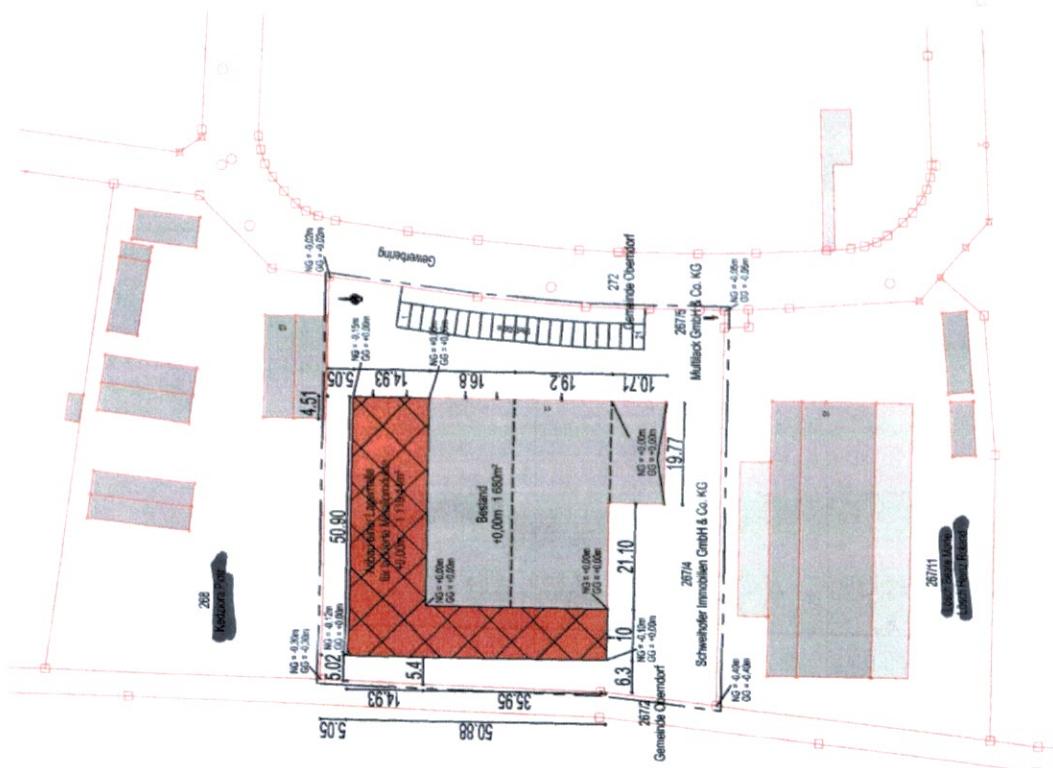
( )

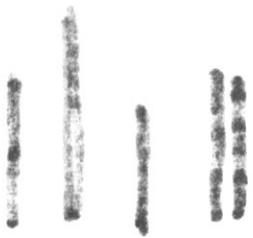
## TOP 4 Anbau einer Lagerhalle für lackierte Metallprodukte

Landratsamt Donau-Ries  
Eing. 27. Nov. 2025  
Amt/Fb/Team:  
**2025/1391-**

**2025/1391-**

 <p><b>Landbau Schwaben</b> GmbH Gewerbegebiet um Schmidtbach 9 86660 Tafelheim-Erlingshofen 09070-909950 FAX 09070-9099550</p>	
<p><b>EINGABEPLAN</b> <b>ANBAU EINER LAGERHALLE FÜR LACKIERTE METALLPRODUKTE</b></p>	
<p><b>BAUHERR:</b> Muthlick GmbH &amp; Co. KG Gewerbering 11 86698 Oberndorf</p>	
<p><b>BAUGRUNDSTÜCK:</b> Fl.Nr. 267/4 Gemarkung Oberndorf am Lech</p>	<p><b>NACHBARN:</b></p>
<p>Fl.Nr. 267/11 Joseph Benre, Marie Fösch, Heinz Rötting</p>	<p>Fl.Nr. 268 Kettrich, Pöhl</p>
<p>Fl.Nr. 267/5 Muthlick GmbH &amp; Co. KG</p>	<p>Fl.Nr. 267/2, 272 Gemeinde Oberndorf</p>
<p><b>LAGEPLAN</b></p>	
<p>PLANVERFASSER Dipl. Ing. Dorthe Fremuth Landbau Schwaben GmbH Gewerbegebiet am Schmidtbach 9, 86660 Tafelheim Dipl. Ing. Dorthe Fremuth</p>	





( ) ( )



( ) ( )

### Fundtierkostenpauschalvertrag

**Zwischen dem Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e. V.  
Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth  
und  
der Gemeinde Oberndorf, Eggelstetterstr. 3, 86698 Oberndorf**

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- 1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim Hamlar, Unterfeldstr. 1, 86663 Asbach-Bäumenheim/Hamlar, Tierheim des Tierschutzvereins Donauwörth und Umgebung e. V. aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim.
- 2) Grundsätzlich können nur solche Tierarten ins Tierheim aufgenommen werden, die entsprechend der amtlichen Genehmigung bzw. der Haltungs- und Sachkundebedingungen im Tierheim gehalten werden können.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Vertrages gelten folgende Definitionen:

- 1) Unter dem Begriff **Heimtier** werden Tiere subsumiert, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährte hält oder Tiere, die für diesen Zweck bestimmt sind.
- 2) Der Begriff **kleine Heimtiere** umfasst als Heimtier häufig gehaltene kleine Säugetiere wie Goldhamster, Kaninchen, Chinchillas, Degus, Ratten, Mäuse und ähnliche.
- 3) **Stubenvögel** sind für die Käfighaltung geeignete Vögel, wie Wellensittiche, Kanarienvögel, Zebrafinken und andere kleinere Vogelarten.
- 4) **Exoten** sind Tiere, die in Deutschland nicht heimisch sind und besondere Haltungsbedingungen benötigen, insbesondere Schildkröten, Schlangen und andere Reptilien, aber auch größere Vögel (Papageien) Säugetiere und Spinnentiere (z.B. Skorpione)
- 5) **Gefahrhunde** sind Listenhunde und gefährliche Hunde im Sinne der geltenden Gesetze zum Halten von gefährlichen Hunden.
- 6) **Fundtiere** sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter verloren gegangen sind oder von diesem widerrechtlich ausgesetzt wurden und die im Gebiet der Kommunen aufgegriffen werden.
- 7) **Verwahrtiere** sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z.B. im Rahmen einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind, soweit sie entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können.

### **§ 3 Ausnahmen**

- 1) Unter diesen Vertrag fallen nicht
  - a) Tiere aus erheblichen Tierschutznötzen, also Tiere, die einer Sicherstellung aus bestimmten Gründen unterliegen, insbesondere Tiere aus Animal-Hoarding-Fällen (= Tiersammler mit mehr als 10 beschlagnahmten Tieren), sowie sichergestellte Tiere von Züchtern oder Händlern („Welpentransporte“).
  - b) Großtiere, insbesondere landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Pferde, Schweine;
  - c) Alle Tierarten, die im Sinne des § 1 Absatz 2 nicht im Tierheim gehalten werden dürfen.
  - d) Gefahrhunde
- 2) Diese Tiere können im Tierheim nur dann aufgenommen werden, wenn der Tierschutzverein die Aufnahme anbietet und ihm die Unterbringung im Tierheim oder an einer anderen Stelle möglich ist.
- 3) Die Unterbringung und Betreuung solcher Tiere unterliegt der gesonderten Vereinbarung mit der handelnden Behörde. In diesen Fällen erfolgt eine Einzelabrechnung gemäß §8 (2) dieses Vertrages.

### **§ 4 Pflichten des Tierschutzvereins im Bezug auf Fund- und Verwahrtiere**

- 1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich Fund- und Verwahrtiere aus dem Gebiet der Stadt/Gemeinde im Rahmen seiner Kapazitäten nach den Regeln dieses Vertrages im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen, sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.
- 2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung oder, soweit diese nicht vorliegen, nach der aktuellen Einschätzung von Tierplätzen durch den Deutschen Tierschutzbund e.V.
- 3) Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Verein erfolgen können, unterstützt er die Gemeinde nach Möglichkeit durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Die Kosten der Unterbringung sind jedoch von der Gemeinde bzw. beauftragenden Behörde zu tragen.
- 4) Der Tierschutzverein teilt der Gemeinde jährlich die Zahl und Verweildauer der Fund- und Verwahrtiere (getrennt nach Tierarten) aus dem Gemeindegebiet mit.

## **§ 5 Transport zum Tierheim; Tierkörperbeseitigung**

- 1) Die Zuführung von Fundtieren übernimmt die Gemeinde, soweit die Tiere nicht vom Finder selbst gebracht werden. Alternativ kann die Zuführung durch die Ortspolizeibehörde erfolgen, bei der im Bedarfsfall ein Schlüssel für das Tierheim hinterlegt werden kann. Die Polizeidienststelle unterhält dafür eigens geeignete Transportmöglichkeiten.
- 2) Die Zuführung von Verwahrtieren regelt die Gemeinde bzw. Behörde, wobei die mit der Zuführung beauftragte Person einen schriftlichen Auftrag an den Tierschutzverein zu übergeben hat.
- 3) Im Falle des Versterbens von Fund- oder Verwahrtieren, trägt die Gemeinde die Lasten der Tierkörperbeseitigung.

## **§ 6 Ansprüche des Eigentümers; Erwerbsrecht**

- 1) Die Abgabe durch den Finder mit anschließender Fundanzeige im Tierheim ersetzt die Ablieferung des Tieres im Sinne des § 967 BGB. Die Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei. Erwirbt die Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.
- 2) Die Erlöse aus vom Eigentümer oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

## **§ 7 Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte**

- 1) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt bei Fundtieren 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige. Die Verwahrung bei Verwahrtieren richtet sich nach behördlicher Maßgabe.
- 2) Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten zur Verkürzung der Verwahrdauer berechtigt, Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen). Wird in diesen Fällen ein Fundtier vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist weitervermittelt, ist im Vermittlungsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die auf Anforderung zu einer Rückgabe des Tieres an den bisherigen Eigentümer verpflichtet.

## **§ 8 Entgelt**

### **1) Fundtiere**

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB. Sie sind demnach verpflichtet, auch Fundtiere entgegenzunehmen und entsprechend zu verwahren. Soweit die Fundbehörde für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - in der Regel einem Tierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Bisher hat die Gemeinde sich nur durch einen Zuschuss an den Fundtierkosten beteiligt. Daher ist eine Anpassung der Entgelte im Rahmen dieses Vertrages notwendig.

Es wird daher vereinbart, dass die Gemeinde dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufgenommenen Fundtiere zunächst eine jährliche Pauschale von

**mindestens 1,00 Euro je Einwohner**

für das laufende Jahr zahlt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (einschließlich der Einwohner mit 2. Wohnsitz) am 31.12. des Vorjahres. Die Pauschale wird jährlich **zum 01.05. zur Zahlung fällig**. Die Höhe der Pauschale ist mindestens alle zwei Jahre darauf zu prüfen, ob sie die tatsächlich durch die Fundtiere entstehenden Kosten deckt. Falls dies nicht zutrifft ist sie spätestens durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag anzupassen.

## 2) Verwahrtiere

Die Abrechnung für die Verwahrtiere, außer in den Fällen in denen nach §3 (3) eine gesonderte Regelung getroffen wurde, erfolgt als Einzelabrechnung nach folgendem Gebührenschlüssel:

- a) Eine Unterbringungspauschale je Tier und Betreuungstag, die jährlich angepasst wird und dem auf der Homepage des Tierschutzvereins Donauwörth u.U.e.V. bis 31.03. des jeweiligen Jahres veröffentlichten Pflegesatz entspricht. Diese beträgt derzeit:

Kleiner Hund	14,00 Euro
Mittlerer Hund	15,00 Euro
Großer Hund	16,00 Euro
Katze	10,00 Euro
Kleine Heimtiere	5,00 Euro
Stubenvögel, Exoten, Sonstige Heimtiere	5,00 Euro

Diese Sätze beinhalten den gültigen Mehrwertsteuersatz.

- b) Aufnahmegebühr von 50,00 Euro je Tier (incl. ges. Mwst)
- c) Pauschalsatz von Euro 120,00 bei durchzuführender Kastration je Tier (incl.ges.Mwst)
- d) sonstige tierärztliche Behandlungskosten nach Anfall, wobei der Verein seinem Tierarzt gegenüber nach Möglichkeit darauf hinwirkt, dass die Behandlungskosten den einfachen Satz der tierärztlichen Gebührenordnung nicht überschreiten. (zzgl. ges. Mwst)

## § 9 Nachverhandlung/Wertsicherung

Sollte sich in zwei aufeinander folgenden Jahren - nachdem durch die dynamische Anpassung der Fundtierkostenpauschale erstmals eine vollständige Deckung der Betriebskosten für Fundtiere erreicht wurde - eine Über- oder Unterdeckung der Betriebskosten für die Pflichten aus diesem Vertrag ergeben, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Entgeltes vorzunehmen. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind dadurch nicht betroffen. Bei einer beiderseitigen Einigung ist keine Kündigung des Vertrages erforderlich.

## **§ 10 Haftung**

Der Tierschutzverein haftet aus diesem Vertrag nur für Rechtsverletzungen, soweit diese durch den Verein zu vertreten sind. Die Kommune stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers oder des Finders, die dieser infolge des pflichtgemäßen Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei.

## **§ 9 Vertragsdauer**

- 1) Der Vertrag tritt zum **01.01.2026** in Kraft und kann erstmals zum 01.01.2027 angepasst werden.
- 2) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung bzw. eine fehlende Einigung über die zu bezahlende Pauschale bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.
- 4) Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

*Ort, Datum* .....  
*Unterschrift Stadt/Gemeinde*

*Ort, Datum* .....  
*Unterschrift Tierschutzverein*

## **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Oberndorf a. Lech. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der

Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 7.500 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

#### **§ 4 Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

#### **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 21.11.1994 außer Kraft.

Oberndorf a.Lech, 12. Januar 2026.....

(Franz Moll)  
1.Bürgermeister